



Zusatzbestimmungen der Wassersportabteilung der SV Polizei Hamburg von 1920 e.V. zur Vereinssatzung

1. Vorstand (§ 24 Vereinssatzung)

(1) Der Vorstand der Wassersportabteilung besteht aus den

1. Vorsitzenden
2. Kassenwart
3. Medienwart
4. Ruderwart
5. Kanuwart
6. Drachenbootwart
7. Bootshauswart

(2) Der Vorstand bestimmt durch Wahl ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden

2. Ergänzung des Vorstandes (§ 17 Absatz 5 Vereinssatzung)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 15 Vereinssatzung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern beantragt oder vom Vorstand einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 15 der Vereinssatzung.

Wassersportabteilung Sportvereinigung Polizei Hamburg
WSAP Hamburg
Isekai 12
20249 Hamburg
vorstand@wsap-hamburg.de
www.wsap-hamburg.de



Diese Verordnung tritt ab dem 06.04.2024 in Kraft.

Vorstehende Zusatzbestimmungen werden genehmigt:

Der Vorstand der Wassersportabteilung:

Das Präsidium der Sportvereinigung Polizei Hamburg:

1. Vorsitzender

Mitglied des Präsidiums Hamburg,

Hamburg, den: 06.04.24
S.V. Polizei Hamburg e.V.
Wassersportabteilung
Isekai 12 ö
20249 Hamburg
M. Meise

Hamburg, den: 16.5.24
[Signature]